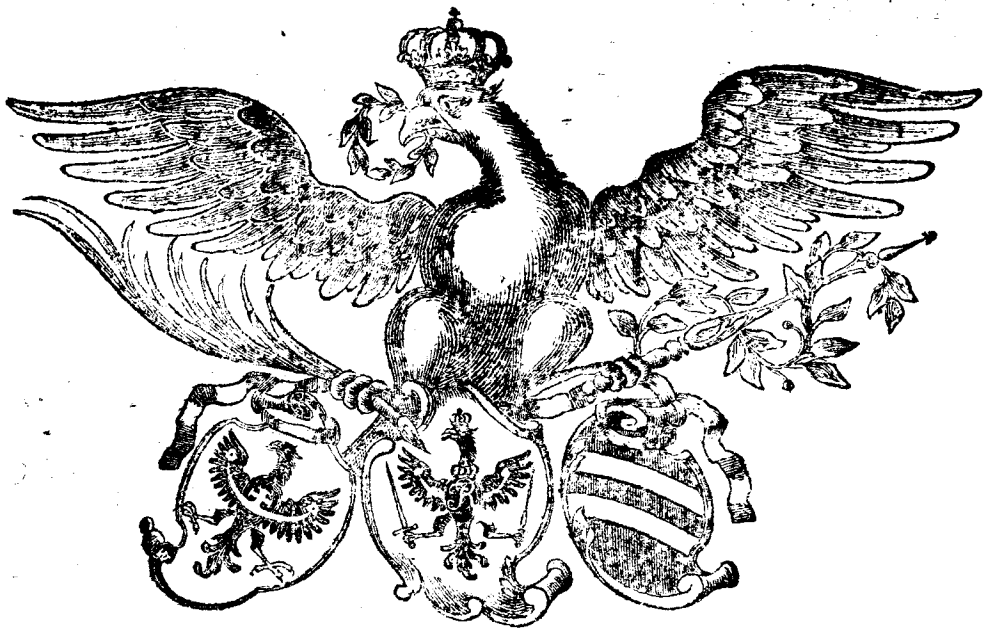

Schlesische privilegirte Zeitungen.

Anno 1768. Mondtags den 16. May. No. 58.

Marseille, vom 25 April.

Man will hier Nachricht haben, daß die Algierer den vereinigten Niederlanden wirklich den Krieg angekündigt haben, und daß die Generalstaaten durch dieses Gerücht desto stärker beunruhigt, und in eine desto größere Verlegenheit gesetzet würden, da Ihro Hochmögenden noch zur Zeit von dem Capitain Byrches, den sie nach Algier gesandt, dem Dey neue Vorschläge zu thun, keine Nachricht erhalten hätten.

Bologna, vom 12 April.

Die letzthin gemeldete Nachricht, daß die Neapolitanischen Truppen sich der Stadt und des Herzogthums Benevento bemächtiget hätten, ist zu frühzeitig gewesen; sie stehen noch immer im Angesichte der genannten Stadt, ohne etwas feindseliges zu unternehmen. Man vermuthet dahero, die Absicht dabey sey blos, den Vorstellungen des französischen, spanischen und neapolitanischen Hofs, das Päbstliche Breve gegen Parma betreffend, desto mehr Nachdruck zu geben. Ob das Gerüchte, als wenn Neapel die Päbstliche Lehnsgerechtsame vermöge welcher solches dem Römischen Stuhle jährlich ein weisses Pferd oder Zelter, nebst einem Beutel mit 6000 Ducaten zu überschicken pflegt, nicht mehr erkennen wolle; sondern vielmehr Ponto Corvo und Terracina als zu diesem Staate gehörige Länder, zurückfordre, gegründet sey oder nicht, muß man erwarten. Einige sagen, daß sogar Avignon in Gefahr stehe, von den päbstlichen Ländern getrennt zu werden.

Dublin, vom 12 April.

Vor einigen Tagen wurde zu Galwey ein großer Hecht gefangen, und auf dem dortigen Markte verkauft. Als dieser Fisch geöfnet war, fand man in dessen Leibe eine silberne Uhr, von William Akland zu London verfertigt, mit einem schwarzen Bande, woran zwey Petschafte hiengen. Man hat seitdem erfah-

ren, daß diese Uhr einem Bedienten zugehört, der vor 6 Wochen unglücklicher Weise ertrunken ist.

Modena, den 14 April.

Der Anti Febronius, ein Werk, welches der gelehrte Jesuit, Pater Zacharias, Herzogl. Modenesischer Bibliothecar, geschrieben hat, ist in den hiesigen Staaten verbothen worden; und als sich der Verf. darüber beschwert, hat er die Antwort erhalten, daß zwischen den vorigen und jetzigen Zeiten ein grosser Unterscheid sey.

Ueber die schädliche Gewohnheit, die Todten in den Städten zu begraben.

Man hat sich schon oft und lange über die Kirchhöfe innerhalb der Städte beklagt, und es wäre wohl zu wünschen, daß eine so üble Gewohnheit, die Todten innerhalb den Städten zu begraben, in allen Ländern abgestellet werden möchte. Daß die ohnehin dicke Luft in allen Städten, durch die faulen aufsteigenden Dünste vermodernder Körper noch ungesunder und schädlicher gemacht werde, daran hat noch kein vernünftiger Mensch gezweifelt. Wir, die wir ohnehin den Stof zur Verwesung mit auf die Welt bringen, tragen kein Bedenken, die giftigen Werkzeuge des Todes, womit die Luft, insonderheit im Sommer, durch den Gestank, der von den Kirchhöfen aufsteigt, und sich gleich der Pest über unsere Wohnungen verbreitet, beständig angefüllet ist, mit jedem Athemzug einzuathmen. Wir thun sonst alles zur Erhaltung unsers Lebens, warum sind wir in diesem Stück so wenig auf unser Bestes bedacht? Wenn man mehr über diese Materie lesen will, so kann man folgendes Werkgen in die Hand nehmen: Etrennes aux morts et aux vivans, ou Projet utile partout ou on est mort. En deux chapitres. A la vallée de Josaphat. 12. 1768. Dessen Verfasser aber bey dieser traurigen Gelegenheit ein wenig zu viel scherzt. Die berühmte Scene von den Todtengräbern beym Shakespear ist hingegen desto ernsthafter.

Die Gewohnheit die Todten in den Kirchen zu begraben, ist noch schädlicher, weil die Dünste der Leichen hier in einem engen Raum eingeschlossen sind. Man hat einstmals in einem Nonnenkloster zu Madrid eine Begräbnißgruft geöfnet, um eine Nonne darinn zu begraben. Der Todtengräber war kaum hinunter gestiegen, als er schon Tod zur Erde fiel. Zwey andere Personen, die ihm nachgiengen, um ihn zu rufen, wiederfuhr ein gleiches. Vega erzählt eine andere Geschichte von dieser Art, wobey zwey Leute um das Leben gekommen. In der Lieben Frauen Kirche zu Paris, ward im August 1744. bey der Beysetzung einer Leiche in ein Gewölbe: der Todtengräber, als er noch auf der Leiter stand, mit Convulsionen befallen, und stürzte Tod in die Gruft hinunter. Ein anderer der sich mit einem Strick hinabließ, um ihn herauszuziehen, wollte ihn eben beym Kleide fassen, als er selbst den Athem verlohr. Man zog ihn sogleich heraus, aber halb tod, und er hatte die ganze Nacht Convulsionen, Ohnmachten, Zittern und Herzklopfen. Ein dritter ward schon beym Eingange des Begräbnißes blaß und verstellt, weil ihm der Athem wegblieb. Der vierte, der sich für sehr stark hielt, und den Todten herausholen wollte, blieb alsobald auf dessen Körper tod liegen, und der Bruder des ersten unglücklichen Todten, welcher ihn gern noch retten wollte, machte den Beschluß. Denn weil er den Körper des zweyten Todten, der auf seinen Bruder gefallen war, erst hinwegräumen mußte, so hielt er sich zu lange in der Höle auf, und bekam ein heftiges Drücken, welches ihn herauf zu steigen nöthigte. Hierauf tauchte er sein Schnupftuch in ungarisches Wasser, nahm es zwischen die Zähne und wagte sich zum andernmale hinein. Allein man sahe ihn bald taumelnd die Leiter wieder heraufsteigen, und auf der dritten Sprosse, ohne einiges Zeichen des Lebens zu geben, rückwärts fallen. Man zog endlich diese Todten mit Haaken heraus, und ihre Kleider stanken ganz unerträglich. Die Lichter verlöschten, wenn man sie an die Oefnung des Gewölbes brachte. Hunde, Katzen und Vögel, welche hineingeworfen wurden, starben in zwey Mi-

nuten convulsivisch, und die hineingelassenen leere Bouteillen, welche man nachher verstopft hatte, haben noch nach sechs Wochen die Lichter ausgelöschet, und an den Thieren die Merkmale der darinn enthaltenen schädlichen Luft gezeiget. Wie unsinnig ist es also, wenn man die Todten in die Kirchen begräbt, und die Häuser der Andacht mit einem Pestgestank anfüllet, der vielen hundert Menschen zugleich tödtlich werden kann, obgleich der Erfolg davon nicht so plötzlich ist. Der Geruch lehret es genugsam, daß die faulenden Dünste aus den Gewölbern sich in den Kirchen verbreiten, und wie oft mag nicht ein gesunder Kirchengänger den Zunder zu einem faulenden Fieber das im endlich sein Leben kostet, aus dem Gotteshause mitgenommen, oder ein Vater seine Kinder mit tödtlichen Krankheiten angesteckt haben. Zu Metz ward einstmals ein Mädgen in eine Gruft der Pfarrkirche begraben, und nach 4 bis 5 Tagen ward davon die Kirche so angestekt, daß man sie verlassen, und den Gottesdienst in der Kirche den Pönitenten halten mußte. In Paris hat man angemerkt, daß die Kirchen in den Jahren, da ansteckende Blattern graßirten, von den Körpern der daran verstorbenen Kinder übler gerochen; und eine zwey Jahr ledig gestandene Gruft, die nicht übel gerochen, ist durch ein einziges Kind, welches an dieser Krankheit gestorben, dergestalt angesteckt worden, daß nach fünf Tagen ein Gestank bey der Oefnung herausgedrungen, welcher die Umstehenden inficirt hat.

In den Breslauischen Sammlungen vom Julio 1719. liest man eine Beobachtung von einem faulen Fieber, welches sich mit dem Tode beschloßen, und blos von dem Gestank eines todten Körpers erzeuget worden; und Mead erzählet, daß das aus einem faulenden Leichnam geflossene Wasser so giftig und scharf gewesen, daß es an den Theilen, die es benetzt hat, Geschwüre, ja fast den kalten Brand verursacht habe. Julius Capitolinus erzählt in dem Leben des Kaisers Verus, daß die Soldaten des Marcus Antonius, den Sarg des Seleucus eröfnet haben, weil sie darinn Gold zu finden vermeinet. Es sey aber ein so stinkender Dunst herausgefahren, daß die Pest, welche davon entstand, sich bis zu den Parthern ausgebreitet, und durch die Winde nach Griechenland und Rom gebracht worden sey. Aus dergleichen Umständen ist es erweislich, daß die Furcht, von den Ausdünstungen der Kirchengrüfte angesteckt zu werden, gewiß auf etwas mehr als eine bloße Zärtlichkeit gegründet sey.

In des privilegirten Verlegers dieser Zeitung, Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung ist zu haben:

Allgemeine Biographie, von Joh. Matthias Schröckh, 1ster Theil, 8. Berlin 767 25 sgr.

Die Schreibekunst in einer Anweisung zur deutschen Orthographie, einem orthographischen Verzeichniße zweifelhafter Wörter und kurzgefaßten Regeln vom Briefschreiben, nebst 20 Kupfern, gr 8. Nürnberg 23 sgr.

Der Sopha, moralische Erzählungen, aus dem Franz des jüngern Herrn Crebillons übersetzt 2 Theile, 8. Pokin 15 sgr.

l' Homme aux guarante écus, 8. a Londres, 768 8 sgr.

la Princesse de Babilone, gr, 8, a Londres 768 13 sgr.

l' Honnete criminail, Drame en cinq actes en vers par M. Fenouillot de Falbaire, 8. Yverdon 767 8 sgr.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Baron Oswald Wilh. v. Tschammerschen im Breslauischen Fürstenthume Neumärkischen Creißes gelegene Güther Borne und Grünthal, welche nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 43756 Rthl. 18 sgr. und resp. auf 8862 Rthl. 23 sgr. 9 hl. gewürdiget worden, a dato binnen 9 Monath, und zwar in Termino ultimo & peremtorio den 28 Nov. dieses Jahres bey der hiesigen Königl Oberamtsregierung öffentlich werden subhastirt und feil geboten werden. Es werden demnach alle und jede, welche diese Güther zu besitzen Fähigkeit und Mittel haben, hierdurch citiret und vorgeladen, in schon erwehnten peremtorischen Termino den 28 Nov. dieses Jahres vor die hierzu angeordnete

Königl. Oberamtscommission an gewöhnlicher Oberamtsstelle in Person, oder durch genugsam bevollmächtigte und unterrichtete Anwalde sich einfinden, ihr Gebot zu thun, und hierauf zu gewärtigen, daß die oberwähnten Güter Borne und Grünthal dem Meistbiethenden werden zugeschlagen werden. Breslau den 22 Jan. 1768.

Nachdem ad instantiam des Andreas von Garnier auf Schönfeld im Briegschen Fürstenthume, dessen nur benanntes Guth Schönfeld gerichtlich aufgeboten, und zu dem Ende von der Königl. Oberamtsregierung hieselbst per publica Proclamata alle diejenigen, so daran ein Recht und Anspruch zu haben vermeynen, vornemlich aber die Erbin der Sophia Elisabeth von Frankenberg, geb. von Seidlitz, ingleichen die Anna Maria Eschrigin, oder ihre etwanigen Erben, welche mit zween alten Consens-Capitalien zu 6675 Rthlr und resp. 800 Rthl. darauf noch intabuliret stehen, peremtorie citiret und befehliget worden, in einer Zeit von 12 Wochen, vom unten gesetzten Dato an zu zählen, solche ad acta anzuzeigen, auch in dem letzten Termino den 8ten Juli a. c. auf dem Oberamte hieselbst vor einer zu dem Ende niedergesetzten Commission persönlich oder durch hierzu gehörig Bevollmächtigte Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen, ihre vermeintliche Rechte und Ansprüche ad Protocollum anzumelden, deren Justificationes durch Originalinstrumenta oder auf andere rechtsgültige Weise beyzubringen; und zwar unter Androhung der Præclusion, Auferlegung eines ewigen Stillschweigens und von Amts wegen zu verfügende Löschung der sowohl obbenannten als etwanigen übrigen alten Consenspesten in den Grundbüchern: als wird dieses denjenigen, denen daran gelegen ist, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Breslau den 25 Martii 1768.

K. Preuß. Bresl. Oberamtsregierung.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß auf dem Saale des hiesigen Kön. Oberamtshauses den 20 Jun. c. Nachmittags um 3 Uhr einige Pretiosa, und nemlich 1) ein Ring mit einem großen Brillanten, taxirt 350 Rthl. 2) ein Ring mit 3 Rauten, taxirt 80 Rthl. 3) ein Ring mit 5 Brillanten, taxirt 66 Rthl. 4) ein Topas mit einem adelichen Wappen, taxirt 2 Rthl. öffentlich ausgebothen, und dem Meistbiethenden werde zuerkannt werden. Es haben sich also diejenigen, welche von diesen Prätiosis etwas zu ersiehen Lust haben, an bemeldten Ort und zu bestimmter Zeit sich einzufinden, und zu gewärtigen, daß solche alsdann dem Meistbiethenden werden zuerkannt werden. Breslau den 25 Martii 1768.

Königl. Preuß. Bresl. Oberamtsregierung.

Da auf den Grund des den 24 und 25 April 1768 davon aufgenommenen bey den Kön. Oberamtsregierungen zu Breslau und Glogau, und bey dem Magistrat zu Landeshut einzusehenden Pachtanschlages, das von Tschirnhausische Fidei-Commis-Guth Niederbaumgarten und Heintzewald, Bolckenhaynschen Creißes, an den Meistbiethenden gerichtlich verpachtet werden soll, und zu dem Ende der 8 Juli dieses Jahres pro Termino ad licitandum angesetzet worden, so haben diejenigen, die zu dieser Miethung Lust haben, bedeutenden Tages vor der K. Bresl. Oberamtsregierung des Vormittags um 9 Uhr in Person, oder durch hierzu Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot und ihre Bedingungen wegen Dauer der Pacht, und sonst anzuzeigen, und zu gewärtigen, daß benenntes Guth Niederbaumgarten und Heintzewald dem Meistbiethenden zur Pacht werde zuerkannt werden. Breslau den 22 April 1768.

K. Preuß. Bresl. Oberamtsregierung.

Nachdem sich in Termino ad licitandum auf die Carl Gottfried von Winklerischen Güter Wiesenthal, Ludwigsdorf und Johnsdorf, den 23 Nov. c. kein annehmlicher Kaufer gefunden, und deshalb ad instantiam der von Winklerischen Creditorum und Contradictoris sothane Güter nochmals auf 6 Monat subhastiret, und Terminus ultimus ad licitandum auf den 17 Jun. a. f. angesetzet worden: So wird solches hiermit dem Publiko, und daß besagten Tages vor der K. Bresl. Oberamtsregierung Vormittags um 9 Uhr die Licitanten sich mit ihrem Gebot ent-

weder persönlich oder durch specialiter Bevollmächtigte melden, und daß alsdenn dem Meistbiethenden Eingangs bemeldte Güter gerichtlich werden zugeschlagen werden, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Die Realitäten dieser in gutem Stande sich befindenden Güther stad aus dem bey denen Königl. Bresl. Glogau. und Oberschlesischen Oberamtsregierungen zusamt dem Subhastations-Patenten affigirten Taxen zu ersehen. Breslau den 27 Nov. 176

K. Preuß. Bresl. Oberamtsregierung.

Von Seiten Eines hiesigen Königl. Pupillar-Collegii wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß auf dem Saale des hiesigen Königl. Oberamtshauses zu Breslau den 16 May und in den nächstfolgenden Tagen, allerley Mobilien und Effekten, bestehend in Silber, Prätiosis, Zinn, Kupfer, Meßing, Eisen, Hausrath, Kleidern, Wäsche und Federbetten, öffentlich ausgebothen, und dem Meistbiethenden käuflich überlassen werden sollen. Es haben demnach alle und jede, welche von den oberzeichneten Sachen, wovon der gedruckte Catalogus in der hiesigen Königl. Oberamtscanzley gratis zu haben seyn wird, etwas zu erstehen, und käuflich an sich zu bringen, Lust und Belieben tragen, an dem vorbemeldten Tage in dem Königl. Oberamtshause sich einzufinden, ihr Gebot zu thun, und alsdann zu gewärtigen, daß diese Effekten dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung in gangbaren Münzsorten werde zugeschlagen werden. Breslau den 12 April 1768. Königl. Preuß. Bresl. Pupillarcollegium.

Demnach mit Approbation E. K. Hochpr. Krieges- und Domainenkammer der unweit der Ketzerkunst hinter der Stadtmauer gelegene Spänschreiberhof, sonst zum Hanfstengel genannt, an den Meißbietenden verkaufet werden solle, und des Endes drey Licitations-Termine und zwar der erste auf den 6 May, der 2te auf den 20 ejusd. und den 3te auf den 3 Juni c. a. anberaumet worden; Als machen Wir Directores, Burgermeister und Rath der Kön. Haupt- und Residenzstadt Breslau solches hierdurch öffentlich und in der Absicht bekannt, daß Kauflustige in denen præfigirten Licitations-Terminis auf dem Rathhause zur ordentlichen Sessionszeit entweder in Person, oder per Mandatarium satis instructum & legitimatum sich einfinden, ihr Gebot ablegen, und gewärtigen können, daß dieser Fundus dem Meistbiethenden und baar Zahlenden in Termino ultimo werde adjudiciret und zugeschlagen werden. Signatum Breslau den 27 April 1768.

Die Bresl. Stadtgerichte machen hiermit bekannt, daß des ehemaligen Reichträmer Benj. Weidners auf hiesiger äusersten Schweidnitzischen Gasse gelegenes und mit No. 766 bezeichnetes Haus öffentlich subhastiret werden soll, und dazu Terminus ultimus den 7 Oct. c. anberaumet worden. Es können dahero alle diejenigen, so obgedachten Fundum, welcher auf 2150 Rthl. gerichtlich gewürdiget worden, zu erkaufen gesonnen sind, sich angemeldeten Tagen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einfinden, ihr Gebot ad Protocollum geben, und gewärtigen, daß obgedachtes Haus an den Meistbiethenden und Bestzahlenden ohnfehlbar adjudiciret werden soll. Breslau den 11 Martii 1768.

Das Amt der Stadt Breslau Landgüther machet hierdurch bekannt, daß der Rosina Elisabeth Wolfin, geb. Laubnerin, Haus, Garten und Aecker zu Altscheitnig, so auf 908 Thlr. 8 sgr. gewürdiget worden, den 16 März, 11 May und 9 Jul. c. öffentlich subhastiret werden soll, und werden alle und jede ad licitandum, Creditores aber den 16 April c. ad liquidandum & justificandum præensa, sub pœna præclusi citiret und vorgeladen. Breslau den 16 Jan. 1768.

Die Bresl. Stadtgerichte citiren hiermit den aus Breslau gebürtigen und seit 1735 abwesenden Bäckermacher-gesellen Joh. Christ. Raupach, oder desselben unbekannte Erben und sonstige Prätendenten, dergestalt peremtorie den 5 Nov. 1768 Vormittags um 10 Uhr in obbemeldeten Gerichten gebührend zu erscheinen, oder zu gewärtigen, daß derselbe vermöge Kön.

Edicts vom 27 Oct. 1763 sodenn pro mortuo werde erkläret, und dessen unbekannte Erben oder übrige Interessenten präcludiret, wie auch sein hiesiges Vermögen dessen Anverwandten verabfolget werden. Breslau den 15 Dec. 1767.

Die Stadtgerichte zu Breslau citiren und laden hiermit alle diejenigen, welche an das Waarenlager, übrige Effekten und Vermögen des vor einiger Zeit von hier ausgetretenen Bürger Kauf- und Handelsmannes Andr. Gottl. Gabriels, ex quocunque capite einige Anforderung zu haben vermeynen, daß dieselben in ult. & præcl. Term. den 31 May c. ihre prætensa sub pœna præclusi ad acta anmelden sollen. Wobey wir den A. Gottl. Gabriel, hiemit zugleich vorladen, in gedachten Term. ult. ohnfehlbar zu erscheinen, von seinen heimlichen Austritt Red und Antwort zu geben, oder bey seinem ungehorsamlichen Aussenbleiben zu gewärtigen, daß wider ihn juxta Cod. Fr. P. IV. Tit. 9. §. 161. werde verfahren werden. Decret. den 5 Feb. 1768.

Die Bresl. Stadtgerichte convociren und laden nicht nur alle und jede, so an des von hier entwichenen bürgerl. Partkrämer Gottlieb Seidels hinterlassenes Vermögen einige Prætensiones zu haben vermeynen, daß dieselben binnen einer 12wöchentlichen präclusivischen Frist, besonders aber den 8 Juli c. a. solche sub pœna præclusi & perpetui silentii ohnfehlbar ad acta anzumelden, sondern auch den von hier ausgetretenen bürgerl. Partkrämer, Gottlieb Seidel, daß derselbe sich innerhalb festgesetzten präclusivischen Frist vor hiesigen Stadtgerichten in Person wieder einfinden, und von seinem böslichen Austritt Red und Antwort geben, oder bey vorsetzlichen Außenbleiben gewärtigen solle, daß wider ihn nach Vorschrift Cod. Fried. IV. 9. §. 161. werde verfahren werden. Breslau den 11 Martii 1768.

Die Bresl. Stadtgerichte machen hierdurch öffentlich bekant: Daß alle diejenigen, welche an den von hier entwichenen bürgerl. Partkrämer Gottlieb Seidel, etwas an Geld, oder Waaren zu zahlen und zu liefern schuldig, oder auf deßen Vermögen hier, oder anderswo Arrest gemuthet, oder auch sonst demselben zugehörigen Gelder, Waaren, Effecten, Meubles, Kostbarkeiten und Briefschaften, es sey Pfandsweise, oder als ein Depositum, oder etwa gar eigenmächtig hinter sich haben, innerhalb 4 Wochen vom 12 April. c. a. angerechnet, bey obbelobten Stadtgerichten getreulich anzeigen, und an Niemanden nichts ohne derselben Vorwißen verabfolgen lassen sollen, widrigenfals wider dieselben nach Vorschrift Cod. Fr. IV. 9. §. 12. lit. g. unnachbleiblich progrediret werden wird. Breslau den 11 Martii 1768.

Die Bresl. Stadtgerichte convociren und laden alle und jede, welche an den in solvendo gewordenen hiesigen Bürger und ehemaligen Handelsmann J. Christoph Finger und dessen Vermögen ex quocunque capite einige rechtsgültige Ansprüche zu haben vermeinen, a dato binnen 12 Wochen, und zwar ad term. peremt. d. 17 May a. c. Nachmittags um 3 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle ad liquidandum & justificandum prætensa, sub pœna præclusi & perpetui silentii zu erscheinen. Breslau den 19 Jan. 1768.

Die Bresl. Stadtgerichte laden alle und jede hiermit öffentlich vor, welche an den hiesigen non solvendo gewordenen Kaufmann Joh. Adam Hoppe, oder dessen Vermögen, einige Anforderungen zu haben vermeynen, daß sie solche binnen 12 Wochen, besonders aber den 17 May 1768 sub pœna præclusi & perpetui silentii ad acta gehörig anmelden sollen. Breslau den 15 Dec. 1767.

Die Stadtgerichte der Königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau machen hierdurch bekannt: welchergestalt ad instantiam der Frauen Johanna Elisabeth Kauderbachin, geb. Riesin, das auf der Albrechtgasse sub No. 388 und 389. gelegene Gottfr. Christ. von Schreyvogeilsche Haus, öffentlich feilgeboten, und der 8 Dec. a. c. der 1 Mart. und der 4 Jun. a. f. zu diesfälligen Licitations-Terminen anberaumet worden; wannenhero sich Kauflustige in angeregten Termi-

nis, in ordentlicher Gerichtsstelle melden, ihre Gebote ablegen, und gewärtigen können, daß in Termino ultimo angezogener Fundus so auf 20500 Rthl. gerichtlich taxirt ist, plus licitanti e milius solventi, adjudiciret und zugeschlagen werden soll. Decretum in Iud. Maj. Vratisl. d. 25 Aug. 1767.

Die Bresl. Stadtgerichte machen hierdurch bekannt, daß ad instantiam Marcus Löbel Meyerschen Contradictoris tit Adv. Ubers, zu dem öffentlichen Verkauf, des auf den Wolfgang Adam Fischerschen Namen gerichtlich verschriebenen, und zur Marcus Löbel Meyerschen Concursmassa gehörigen, auf der äußern Nikolaigasse zwischen denen Härknerschen und Schädischen Häusern sub No. 448. gelegenen Hauses den 19 Jan. 18 Mart. und 17 May f.a. zu Licitations-Terminen anberaumet worden. Breslau den 17 Nov. 1767

Die Bresl. Stadtgerichte verordnen an alle diejenigen Eigenthümer, welche bey dem allhiesigen bürgerl. Leinwandreißer, Joh Gottlieb Vogel, die in der auf dem Rathhause allhier, aushangenden Specification des mehrern zu ersehenden Mobiliarstücke theils durch die verstorbene Flickschneider-Wittib, Dorothea Menzelin, und deren abgelebten Tochter Dörnerin, zum Theil aber auch durch einen gewissen Braukneht Mende versetzen lassen, unter der ernstlichen Bedrohung, daß im Fall sie diese verpfändeten Sachen binnen einem 6wöchentlichen Spatio, welches den 31 May c. zu Ende laufet, der Gebühr nach nicht einlößen sollten, dieselbigen zu gewärtigen haben daß solche prævia taxa veräußert, und ernannten Vogel daraus zu seiner Befriedigung den Rechten nach, verholfen werden wird. Breslau den 5 Febr. 1768.

Die Bresl. Stadtgerichte machen hierdurch bekannt, daß zum öffentlichen Verkauf des auf hiesiger Ohlauischen Gasse zwischen den Zimmermann- und Krünitzischen Häusern sub No. 1097 gelegenen auf 4500 Rthl. gewürdigten und zur Joh. Friedr. Metzigschen Concurs-Massa gehörigen Hauses der 22 April 21 Jun. und 23 Aug. zu Terminis licitat. præfigiret worden. Wornach sich Kauflustige zu achten. Breslau den 2 Feb. 1768.

Die Bresl. Stadtgerichte machen bekannt: daß das dem Cridario, dem gewesenen bürgerl. Tracteur Joh. Christoph Gamme gehörige auf dem Neumarkte gelegene mit No. 1573 bezeichnete und auf 3200 Rthlr. gewürdigte Haus, öffentlich subhastiret werden soll, und dazu Terminus licitationis auf den 26 Nov. 26 Feb. und 31 May f. a. anberaumet worden, wornach sich Kauflustige zu achten Breslau den 28 Aug. 1767.

Die Bresl. Stadtgerichte provociren hiermit alle diejenigen, welche an des von hier ausgetretenen Carl Wilh. Thiersch zurückgelassenes Vermögen einige Anforderung zu haben vermeinen, binnen 3 Monaten, besonders aber den 18 May c. ihre Ansprüche sub pœna præclusi & perpetui silentii ad acta anzumelden, und verordnen zugleich an ernannten Carl Wilh. Thiersch, daß derselbe sich innerhalb beraumter Frist hier Orts wiederum einfinden oder gewärtigen solle, daß bey seinem ungehorsamlichen Ausbleiben wider ihn nach Vorschrift Cod. Fr. IV. 9. §. 161 & Rescripti Regii d. d. 12. & insin. den 18 Oct. 1767 werde progrediret werden. Breslau den 16 Nov 1767.

Die Bresl Stadtgerichte machen hierdurch bekannt, daß das dem non solvendo verstorbenen hiesigen Handelsmann Joh Adam Preuße zuständige, auf der Schmiedebrücke sub No. 1820 gelegene Haus und Erbe, ad instantiam des bestellten Contradictoris, tit. Adv. Klein, öffentlich feil geboten, und zu diesfälligen Licitations-Terminen der 26 Jan. 22 Mart. und 17 May a. f. anberaumet worden, wornach sich Kauflustige zu achten. Decretum in Jud. Maj. Vratisl. d. 27 Nov. 1767.

Die Bresl. Stadtgerichte machen bekannt, daß ad instantiam des Benj. Weidnerischen Contradictoris tit. Adv. Gottschling, der mit No. 38. bezeichnete Weidnerische Reichkram öffent-

lich subhastiret werden soll, und hierzu terminus ult. der 4 Oct. c. anberaumet worden, an welchem diejenigen, so gedachten Reichkram, welcher auf 750 Rthl. gewürdiget worden, zu kauffen gesonnen sind, sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einfinden, ihr Gebot ad Protocollum ablegen, und gewärtigen können, daß an den Meistbiethenden und am besten Zahlenden derselbe adjudiciret werden soll. Breslau den 18 Martii 1768.

Demnach der zu Riemberg befindliche Kretscham, nebst dem dazu gehörigen Bauerguth, welches zusammen auf 745 Rthl. 7 Gr. 8 d. taxiret worden, öffentlich verkaufet werden soll, und deshalb der 19 Juli, 18 Oct. und 16 Dec. a. c zu Licitations Terminis angesetzt worden; als wird solches hiermit bekannt gemacht, und können alle diejenigen, welche diesen Kretscham nebst dem Bauerguth zu erkaufen willens sind, in obbemeldeten Terminen, besonders aber in Termino ultimo auf dem allhiesigen Rathhause zu gewöhnlicher Zeit erscheinen, ihr Geboth darauf ablegen und gewärtigen, daß solches alsdann plus licitanti & melius solvendi werde adjudiciret werden. Sign. Breslau den 3 May 1768.

Directores, Burgermeister und Rath.

Nachdem Se. Königl. Hoheit, Prinz Heinrich von Preußen rc. gnädigst resolviret, Dero im Neumärkischen Creiße belegenes Prinzl. Amt Fürstenau, zur anderweiten und neuen Verpachtung von Trinitatis 1768 bis dahin 1774, durch öffentliche Licitation auszuthun und in Pacht zu überlassen; so wird allen und jeden Pachtlustigen, und wem sonst daran gelegen, durch diesen öffentlichen Aushang zu wissen gethan, daß zur Licitation des erst erwehnten Prinzl. Amtes Fürstenau, welches bishero 3900 Rthl. an reiner Pacht getragen, der 19 May c. zum ersten und letzten Termino licitationis festgesetzet und anberaumet werden. Es können also die Pacht-Competenten in obbemeldeten Termino, sich in des Königl. Kammerfiscal, und Prinzl. Justitiarii Wandels Behausung in Breslau des Vormittags einfinden, ihr Geboth ad Protocollum geben, und zu gewärtigen, daß mit dem plus licitanti und melius solventi, wenn er zugleich hinlängliche Caution zuverläßig nachweiset, bis auf Sr. Königl. Hoheit gnädigste Approbation geschloßen werden soll, damit auch die Competenten sich vor dem Termino licitationis von der Verfaßung des Prinzl. Amtes Fürstenau, desselben Realitäten und Ertrages, auch von denen Pachtconditionen genau informiren können; so hat sich jeder Pachtlustiger bey denen zu dieser Licitation ernannten Commissariis dem Königl. Kammerfiscal Herr Wandel, und dem Königl. Kammeradvocaten Herrn Pietsch in Breslau zu melden, welche die Anschläge und Pachtconditiones einem jeden zu seiner Information vorlegen, und erklären werden. Berlin den 21 Apr. 1768.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Heinrichs von Preußen Domainenkammer.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Kriegesrath Barisch Willens ist seine zwey Possessiones, den Kretscham und Scholtisey in Schidlagwitz zu verkauffen. Er bietet dahero solche jedermann zum feilen Kauf dar, mit der Nachricht, daß sich Kauflustige wegen Besichtigung dieser Fundorum an den Herrn Mierher Peltz zu Gnichwitz, in Ansehung des Kaufs selbst aber an den Herrn Hofrath Seck in Breslau addreßiren können.

Von dem Bischöfl. Oberrentamte wird hiermit jedermänniglich bekannt gemacht, daß die so benannten weissen Vorwerksäcker vor dem Ohlauschen Thore, nebst der dazu gehörigen Schäferwiese, Gräserey und Huttung auf anderweite 6 Jahre, nemlich von Termino Weihnachten 1768 bis dahin 1774 verpachtet werden sollen, und daß dazu Terminus licitationis auf den 14 Juni c. anberaumet worden. Es können sich daher Pachtlustige zu diesen Aeckern, die insgesamt 209 Morgen in Kräuterbeeten betragen, in das Oberrentamt in dem Bischofshof auf dem Dohm melden, ihr Gebot ablegen, und gewärtigen, daß dem Meistbiethenden diese Aecker und Wiesen gegen annehmlich zu bestellende Caution werde überlassen und zugeschlagen werden. Dohm Breslau den 7 May 1768.

Nach

Nachtrag ad No. 58. Mondtags den 16. May. Ao. 1768.

Nachdem auf hohe und gnädige Erlaubniß auf den dritten Pfingstfeyertag das gewöhnliche Königsschüßen in allhiesigem Schüßwerder von einer löblichen Bürgerschaft, Zunften und Zechen wird gehalten werden. Als machen Caßirer und Schützen-Eltesten solches hierdurch bekannt, damit diejenigen, welche in diesen Tagen Feilschaften haben, und sich allda einfinden wollen, die gewöhnlichen Zettel bey dasigem Caßirer lösen, damit ihnen die Plätze können angewiesen werden. Was aber Zinngießer-Waaren anbelangt, bleibt zum Spielen und Verkauf dem löblichen Mittel allaine.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß künftigen Freytag, als den 20 huj. Vormittags um 10 Uhr im allhiesigen Königl. Accis- und Zolldirections-Hause, verschiedene leinene, baumwollene auch seidene Waaren öffentlich ausgeboten, und denen Meistbiethenden gegen baare Bezahlung in schwer Courant werden zugeschlagen werden.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß instehenden Mittwoch Vormittags um 9 Uhr, als den 18 hujus, verschiedene Sortiments von Dresdner Porcellain in dem allhiesigen Königl. Accis- und Zoll-Directions-Hause, auctionis lege, und gegen baare Bezahlung in schwer Preuß. Courant, jedoch unter der Bedingung veräusert werden sollen, daß das solchergestalt erstandene Porcellain wiederum sofort außer Landes gebracht werden müssn. Kauflustige so eine ganze Quantität von sothanen Porcellain käuflich an sich zu bringen Belieben haben, können die Specification davon allenfals Tages vorhero inspiciren. Breslau, den 11 May 1768.

Der Kaufmann Christ. Ludewig Pauloffsky, im Feygenbaum auf der Altbüßergasse, hat seinen Weinschank aufgegeben. Er offeriret jedermann seine Weine in folgenden Preisen: Oberunger das Quart zu 20 sgr. Niederunger das Quart zu 12 sgr. Spanischen Wein das Quart zu 10 sgr. Alten Franz vor 8 sgr kostet nur 5 sgr. Muscat vor 10 sgr. kostet nur 7 sgr. Cahors oder Pontac kostet nur 7 sgr. wer aber in Kuffen, Antheil und Eymer kaufen will, hat geringere Preise zu gewärtigen.

Es suchet jemand ein Capital von 3 bis 4000 Rthl auf sichere Hypotheque und andre annehmliche Bedingungen; sollte jemand hierunter dienen können, der kan das Nähere in der Zeitungsexpedition erfahren.

Es wird hiermit denen, die sich der Sauerbrunnencur bedienen wollen, zur Nachricht gemeldet, daß in Herrn von Wehners Hinterhause in der Stockgasse bey dem Bürger Kauf- und Handelsleuten, Joh. Gottlieb Reymann und Hofmann allhier, der veritable neue Egerische Sauerbrunn, Niedersälzerbrunn, und das Seydschützer Bitterwasser angekommen, und von der frischesten Schöpfung Küsten- und Flaschenweise, nebst dergleichen und dem veritablen Carlsbadersalz in möglichstem Preiß zu haben ist. Das Spaawasser und Pyrmonterbrunn werden ehestens erwartet.

Es ist auf einer gelegnen Straße nahe am Ringe ein zur en Grois als en detail Handlung eingerichtetes Haus zu verkauffen; Liebhaber können sich bey dem Herrn Pohl auf der äusersten Nicolaigasse, wohnhaft bey dem Tischler Cordois melden, und nähere Nachricht erhalten.

Amt Rothschloß den 10 May 1768. Da von den hiesigen Beamten resolviret worden, die hiesige Amts-Brauerey und Brandtweinbrennerey vom künftigen 1 Juni oder Julii an, auf 3 Jahr lang, an einen verständigen und mit Kundschaft versehenen Brauer in Afterpacht auszuthun; als werden des Endes alle und jede Liebhaber, so dergleichen zu souteniren geden-

ken, hierdurch eingeladen, sich auf den 30 dieses Monats bey hiesigem Königl. Amte früh um 8 Uhr einzufinden, die Conditiones, unter welchen die Brauerey und Brandtweinbrennerey verpachtet werden soll, zu inspiciren und zu gewärtigen, daß mit demjenigen, der die besten Conditiones eingehen wird, bis auf hohe Approbation E. Königl. Preuß. Krieges- und Domainenkammer geschloßen, und sothane Brauerey und Brandtweinbrennerey überlassen werden soll.

Sagan, den 2 May 1768. Nachdem auf specielles Verlangen des Herrn Generalmajors von Platen Hochw und Hochwohlgebohren, dessen von dem Rathsdirectore zu Brieg Hrn Joh. Joach. Schulz hieselbst erkaufte Wohnhaus gerichtlich aufgebothen, und zu dem Ende von dem Magistrat zu Sagan per publica Proclamata alle diejenigen, so daran ein Recht und Anspruch zu haben vermeinen, peremtorie citiret worden, binnen 12 Wochen a dato an, solche ad acta anzuzeigen, auch in ultimo Termino den 25 Juli c. a. allhier auf dem Rathhause Nachmittags um 3 Uhr persönlich oder durch hierzu gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche ad Protocollum anzumelden, deren Justificationes durch Original-Instrumenta oder auf andere rechtsgültige Weise beyzubringen, und zwar unter Androhung der Præclusion, und Auflegung eines ewigen Stillschweigens; als wird dieses denjenigen so daran gelegen ist, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dammerau im Namslauischen Creysse, den 27 April, 1768. Nachdeme die Freyherrl von Lynckerischen Rittergütter Dammerau, Hammer, und Zbitze im Namslauischen Creyse aus freyer Hand verkauffet werden sollen, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und jedermänniglich zur Nachricht gegeben, daß diejenigen so Belieben tragen diese Gütter an sich zu kauffen, bey denen dermahligen Administratoribus dieser Gütter, des Königl. Preuß. Landrath Freyherrn v. Lyncker in Oppeln, und des Herrn v König in Groß-Wilcawe bey Praußnitz melden, die Anschläge und Conditiones inpiciren und mit denenselben tractiren können. Diejenigen aber so diese Gütter in Augenschein nehmen wollen, können sich bey dem Dammerauer Beamten melden, welcher die Gütter anzuweisen beordert ist.

Schulzen und Gerichten in Zülzendorf bey Schweidnitz, citiren den seit 13 Jahr abwesenden Daniel Zimmer, Gottfried Zimmers, gewesenen hiesigen Hofegärtners hinterlassener Sohn, fals er noch am Leben, oder dessen eheliche Leibeserben, daß er, oder dieselben, binnen den 3 Terminen, und zwar den 3ten als Termino ultimo & peremtorio den 31 May, 10 Juli und 22 August a. c. vor hiesigen Gerichten erscheinen, oder gewärtigen sollen, daß er, Gottf. Zimmer, sodann pro mortuo declarirt und sein Erbtheil an die andern übrigen Erben verabfolget werde.

Alle diejenigen, welche an der in solvendo gewordenen Hedwig Frankin zu Ober-Langendorf Vermögen, oder aber daselbst belegenes Bauerguth ex quocunque capite einige Ansprüche zu haben vermeynen, werden hiermit edictaliter citiret, zwischen jezt und 9 Wochen, spätestens bis zum 15 Juni c. a. als in Termino ultimo & peremtorio, sub pœna præclusi & perpetui silentii ihre Anforderungen vor E. Justitiariat-Amte des allhiesigen Collegii Societatis Jesu zu liquidiren und zu justificiren. Neisse den 12 April 1768.

Da zum Verkauf des der Hedewig verwittweten Frankin zu Langendorf gehörigen Bauerguthes der 11 May, 8 Juni und 6 Juli c. a. pro Terminis licitationis præfigiret worden; so werden sämtliche Kauflustige in besagten Terminen, besonders aber in ultimo & peremtorio, in dem allhiesigen Collegio Societatis Jesu vor E. Justitiariatamte desselben ad liquitandum zu erscheinen, hiermit eingeladen. Neisse den 13 April 1768.

Diese Zeitungen werden Wöchentlich dreymal, Montags, Mittwochs und Sonnabends, zu Breslau in Wilh. Gottlieb Korns Buchhandlung am Ringe, ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.